



N i e d e r s c h r i f t
über die 47. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung
am 14. Januar 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Handelsabkommen nach dem Brexit**
Unterrichtung 5
Aussprache 7
2. **EU-Angelegenheiten** 11
3. **Berichte über Frühwarndokumente** 13
4. **Terminangelegenheiten** 15

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gudrun Pieper (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Dr. Dörte Liebetruhl (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Dr. Alexander Saipa (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Veronika Koch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU)
9. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dragos Pancescu (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.00 Uhr bis 14.56 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 45. und die 46. Sitzung.

Zur Terminplanung

Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) erinnerte daran, zu ihren Aufgaben als Vorsitzender gehöre auch die Entscheidung, ob ein im Terminplan vorgesehener Sitzungstermin genutzt werde oder nicht. Da die heutige Tagesordnung nach ihrer Meinung keinen Punkt umfasse, der eine Sitzung unbedingt notwendig gemacht hätte, habe sie zunächst vorgeschlagen, auf die heutige Sitzung zu verzichten. Ein Ausschussmitglied habe im Hinblick auf den Post-Brexit-Handelsvertrag jedoch Wert darauf gelegt, heute zu diesem Thema im Rahmen einer Sitzung unterrichtet zu werden. Gerade in der aktuellen Pandemiesituation sollte jedoch noch mehr Wert als zuvor auf die Dringlichkeit der Behandlung von Themen in einer Sitzung gelegt werden. - Nach einer kurzen Aussprache bat die Vorsitzende die Fraktionen, die von ihnen gegebenenfalls gesehene Dringlichkeit intensiver als bisher zu kommunizieren. Sie kündigte an, nach der Vorabsprache mit den Fraktionen gegebenenfalls den Wunsch einer Minderheit der Ausschussmitglieder, eine Ausschusssitzung anzusetzen, abzulehnen, wenn sie zuvor den Verzicht auf eine Sitzung vorgeschlagen habe und weder die Mehrheit noch sie, die Vorsitzende, die besondere Dringlichkeit erkenne. - Die **Vertreterinnen und Vertreter der vier Fraktionen** nahmen dies billigend zur Kenntnis und signalisierten, im Vorfeld einer Sitzung in diesem Sinne auch untereinander zu kommunizieren.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Handelsabkommen nach dem Brexit

Zuletzt unterrichtet: 45. Sitzung am 19.11.2020

Fortsetzung der Unterrichtung

LMR **Dr. Wendenburg** (MB) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet): Ich werde meine Unterrichtung in fünf Abschnitte untergliedern.

Zum Aktuellen Verfahrensstand

Das Handelsabkommen muss noch vom EU-Parlament ratifiziert werden. Deswegen tagen heute der Handelsausschuss unter dem Vorsitz des EP-Abg. Bernd Lange und der Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten unter dem Vorsitz des EP-Abg. David McAllister im EU-Parlament in gemeinsamer Sitzung in Brüssel.

Am 1. Januar 2020 ist das Abkommen vorläufig in Kraft getreten. Anders, als es bei anderen Abkommen der letzten Jahre der Fall gewesen ist, ist das EU-Parlament bisher formal noch nicht beteiligt gewesen: Es wurde nicht angehört, hat noch keine Zustimmung zur vorläufigen Anwendung des Abkommens erteilt und hat es selbstredend auch noch nicht ratifiziert. Natürlich hat es aber bereits informelle Verständigungen mit dem Parlament gegeben.

Die Hintergründe für dieses außergewöhnliche Vorgehen sind bekannt: Die Verhandlungen haben sehr lange in einer Art „Verhandlungstunnel“ stattgefunden, aus dem nur sehr wenig - zuletzt sogar fast gar nichts mehr - nach außen gedrungen ist.

Das Abkommen gilt vorläufig bis Ende Februar 2021. Sollte diese Frist für die Ratifikation im EU-Parlament nicht ausreichen, müsste eine Fristverlängerung erfolgen, wozu es allerdings der erneuten Zustimmung durch das Vereinigte Königreich bedürfte.

Die ständigen Fristverschiebungen sorgten für eine angespannte Situation im EU-Parlament, da ein solches Vorgehen nicht der gängigen Praxis in der Einbindung bei Abkommen entspricht.

Zur Struktur des Handels- und Partnerschaftsabkommens

Die Struktur des Abkommens besteht aus drei Hauptsäulen:

Erstens. Es ist ein modernes Freihandelsabkommen, das z. B. Regelungen für Investitionsbeihilfen, für Fischerei und für die Koordinierung sozialer Systeme umfasst, und es ist deutlich umfassender als z. B. die in letzter Zeit abgeschlossenen Abkommen zwischen der EU und Südkorea oder Vietnam.

Zweitens. Es umfasst eine Sicherheitspartnerschaft, die in einzelnen Bereichen einen Rückfall auf den gemeinsamen Standard des Europarats verhindern soll. Das Vereinigte Königreich steht uns im Sicherheitsbereich also weiterhin näher als z. B. Aserbaidschan oder Russland, ist nun aber trotzdem weiter weg als es bisher der Fall gewesen ist.

Drittens. Es gibt diverse horizontale Vereinbarungen, die z. B. die Streitschlichtung bezüglich des Governance-Bereichs umfassen und die Einhaltung des Abkommens sichern sollen. Diesbezüglich existierten Befürchtungen, weil das Vereinigte Königreich das Protokoll zu Nordirland als Vertragsklausel des Brexit-Austrittsabkommens infrage gestellt hat. Die Einrichtung wirksamer Governance-Mechanismen wird als wichtig angesehen.

Zu ausgewählten Kernbereichen und Problemen

Der vereinbarte Warenhandel ohne Zölle und Kontingentbeschränkungen stieß auf allgemeine Zustimmung. Doch der Handel ist nicht voraussetzungsfrei.

Es gibt die sogenannten bevorzugt behandelten Waren, die bestimmte Kriterien erfüllen müssen. Entscheidend ist hierbei auch, dass Produkte nicht mehr einfach „durchgeschleust“ werden können. So dürften z. B. in Asien erworbene Textilien nicht einfach im Vereinigten Königreich neu verpackt und weiterverkauft werden, sondern es muss erst eine Veredelung stattfinden.

Ausschlaggebend ist hierbei der Anteil der Veredelung am Wert des Produkts bzw. der national hergestellte Produktanteil. Da sich dieser je nach Produkt stark unterscheiden kann und es sich z. B. im Falle von Chemikalien um mehrere zehntausend Schritte bei einem einzelnen Produkt

handeln kann, ist das eine durchaus komplexe Angelegenheit.

Bei Pkws liegt der geforderte Anteil generell bei 55 %, bei Elektroautos ist die Berechnung allerdings differenzierter: Bei Batterien muss der Anteil nur bei 50 % liegen. Augenblicklich liegt der geforderte Mindestanteil sogar noch unter diesem Wert, es ist aber ein Aufwuchs vorgesehen. Das ist der Grund dafür, dass das Abkommen so umfangreich sein muss.

Natürlich entsteht dadurch ein Problem, und es rächt sich nun, wenn das entsprechende Wissen fehlt. Umgekehrt zeigt sich, dass die Schulungen für die Zollerklärungen, die auch in Deutschland und Niedersachsen angeboten worden sind, sich lohnen.

Die leeren Regale der britischen Supermarktkette Tesco in Nordirland lassen darauf schließen, dass die notwendige Vorbereitung teilweise gefehlt hat oder dass die enorme Komplexität - speziell des in Nordirland einzuhaltenden Nahrungsmittelrechts der EU - unterschätzt wurde.

Auch wenn es keine Zölle und Kontingentbeschränkungen gibt, ist doch ein erheblicher Zuwachs an Dokumentations- und Kontrollpflichten entstanden. Auch die deutschen Bundesländer sind z. B. im Hinblick auf die Marktüberwachung betroffen.

Ein weiteres Beispiel: Das Herkunftslandprinzip, nach dem ein Dienstleistungserbringer auch bei einer Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat nur dem Recht seines Herkunftsstaates unterliegt, gilt nicht mehr. Es gibt also keine Dienstleistungsfreiheit mehr. Das Vereinigte Königreich ist im Dienstleistungsfeld fortan mit 27 unterschiedlichen Systemen konfrontiert, weil nun jeweils immer das System des Ziellandes gilt. Umgekehrt sind die Dienstleistungsunternehmen in der EU mit dem neuen britischen System konfrontiert. Das bedeutet erhebliche Einschränkungen für das Vereinigte Königreich, das in diesem Bereich sehr stark vertreten ist.

Für den Bereich der Finanzdienstleistungen gibt es noch keine Regelung. Zwar befindet man sich weiterhin etwas oberhalb der Regelungen des WTO-Abkommens, doch es gibt auch deutliche Probleme.

Ich habe das letzte Mal auch das „Level playing field“ angesprochen, wodurch das Zustandekom-

men von Dumpingpreisen bzw. ein Unterbietungswettbewerb ausgeschlossen werden soll.

Die EU sprach sich für eine dynamische Angleichung aus, damit nicht nur die jetzigen, sondern auch die künftigen Vereinbarungen gelten. Ein derartiges Abkommen besteht beispielsweise mit der Schweiz. Ein solches Dynamic Alignment widersprach aber dem britischen Souveränitätsverständnis.

Es gibt folgende Kompromissregelung: Das bestehende, hohe Niveau ist sozusagen eingefroren und darf nicht unterschritten werden, es wird aber keine Pflicht zur dynamischen Angleichung des britischen Rechts an neue EU-Regeln geben. Allerdings verpflichten sich die Parteien gemeinsam zu einer Fortentwicklung der Standards.

Die britische Regierung hat immer bestritten, einen Unterbietungswettbewerb beginnen zu wollen. Gleichwohl ist die Möglichkeit dazu ab sofort gegeben, und in diesem Fall könnte und müsste die EU das Handelsabkommen kündigen. Zölle oder einseitige Strafsanktionen wären nicht möglich, wenn das Vereinigte Königreich bestimmte Weiterentwicklungen der EU oberhalb des jetzigen Standards nicht nachvollzieht.

Zur Sicherheit: Das Vereinigte Königreich verlässt den Sicherheitsbereich mit Europol und Eurojust. Das Schengener Informationssystem (SIS), der Europäische Haftbefehl (EuHB) und die Europäische Ermittlungsanordnung gelten nun nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Die ehemalige Innen- und Premierministerin Theresa May hat das Sicherheitsrisiko für das Vereinigte Königreich am 30. Dezember, als sich das Unterhaus damit befasst hat, deutlich angesprochen. Bisher griff das Vereinigte Königreich täglich tausendfach und jährlich millionenfach auf das SIS zurück, was nun nicht mehr möglich ist.

Seitens der EU gab es gewisse Vorbehalte gegen eine weitergeführte Teilnahme des Vereinigten Königreichs. Einerseits galten diese dem Datenschutz, andererseits sollte das Vereinigte Königreich nicht bessergestellt werden als Dänemark, das als EU-Mitgliedstaat ebenfalls nicht vollständig partizipiert.

Leider hat das Vereinigte Königreich das Erasmus-Programm nach 30 Jahren verlassen. Das hat höhere Studiengebühren und einen erhöhten bürokratischen Aufwand in den Bereichen Forschung und Innovation zur Folge. Es beteiligt sich

aber weiterhin - auch mit eigenen Mitteln - am EU-Finanzierungsprogramm Horizon.

Zur Fischerei: Die EU hat gefordert, die Zugangsbedingungen zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs aufrechtzuerhalten. Dieses bestand jedoch auf jährliche, völlig freie Neuverhandlungen der Fangrechte.

Nach dem ausgehandelten Kompromiss gibt es eine Übergangszeit bis Mitte 2026. In diesem Zeitraum sollen sich die Fangmengen um bis zu 25 % reduzieren. Anschließend sollen die Fangrechte jährlich neu verhandelt werden.

Der niedersächsische Fischkutter „Helgoland“, der normalerweise in der Ausschließlichen Wirtschaftszone des Vereinigten Königreiches fischt, erfährt dadurch Einschränkungen. Mit einer Fangmengenreduzierung um 9,16 % bei Seelachs ist er zwar unterdurchschnittlich stark betroffen, nichtsdestoweniger aber betroffen. Die Reduzierung des Kabeljaufangs beläuft sich auf 18,9 %. Die durchschnittliche Reduzierung um 25 % wird also nicht erreicht.

Zum Governance-Bereich: Es ist entscheidend, dass es eine Cross-Compliance geben wird. Werden Verpflichtungen in einem bestimmten Bereich nicht eingehalten, kann das in einem anderen Bereich sanktioniert werden. Hierfür gibt es feste Gremien bzw. einen Partnerschaftsrat, in dem die jeweiligen Punkte angesprochen werden. Es gibt außerdem ein Schiedsgericht, für das bereits eine Liste der möglichen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter aufgestellt worden ist.

Dies war ausdrücklich nur eine kleine Auswahl der Probleme und Kernbereiche.

Bewertung

Negativ sind die Entwicklungen in den Bereichen Fischerei und Erasmus zu nennen. Auch das Nichtzustandekommen der dynamischen Angleichung kann im Falle einer Abweichung von britischer Seite problematisch werden.

Die positive Seite überwiegt aber:

- Ein unregelmäßiger Brexit zum 1. Januar 2021 konnte vermieden werden.
- Die EU trat trotz großer interner Divergenzen geschlossen auf.
- Die hohen Standards für den Wettbewerb sind „eingefroren“.
- Es gibt einen sehr wirksamen Governance-Mechanismus.

Ausblick

Das Abkommen lässt viele Punkte offen.

- Für die Finanzdienstleistungen soll bis März 2021 ein Memorandum of Understanding erarbeitet werden, das aber unverbindlich sein wird.
- Das Problem der Schülersammellisten ist bis zum Jahr 2022 aufgeschoben.
- Die jährlichen Neuverhandlungen der Fischfangrechte sind bis Mitte 2026 aufgeschoben.
- Auch im Bereich der Berufsqualifikationen sind noch viele Regelungen zu treffen.
- Gegebenenfalls bedarf es im Bereich des Datenschutzes eines Äquivalenzbeschlusses durch die EU-Kommission.
- Die Bestimmungen für Haustiere sind noch ungeklärt.

Darüber hinaus gibt es noch viele weitere offene Punkte.

Ein solches Assoziierungsabkommen, wie es in diesem Fall vorliegt, wird normalerweise vor dem Beitritt eines zukünftigen Mitgliedsstaates abgeschlossen; nun wurde es nach dem Austritt abgeschlossen.

Es wird sich in Zukunft zeigen, ob das Handelsabkommen die Grundlage für eine weitere Desintegration ist, oder ob es ein stärkeres Zusammenwachsen fördert. Beide Wege können von hier aus eingeschlagen werden.

Aus niedersächsischer Sicht hat sich bezüglich der Frage des Warenverkehrs beispielhaft gezeigt, dass sich die getroffenen Vorbereitungen gelohnt haben.

Im MB werden wir morgen, am 15. Januar 2021, unseren siebten Runden Tisch mit den Stakeholdern aus Niedersachsen veranstalten, um weitere Eindrücke aus erster Hand über mögliche weitere Probleme zu sammeln.

Der bisherige Eindruck ist aber, dass Niedersachsens Eintritt in diese neue Phase nach dem Brexit relativ geregelt abgelaufen ist.

Aussprache

Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP) sagte, er habe einer Pressemitteilung entnommen, dass die Aus- und Einfuhr von Agrarprodukten aufwendiger

werden werde, und bat um konkretisierende Ausführungen hierzu.

LMR **Dr. Wendenburg** (MB) führte aus, im Bereich des Lebensmittelrechts gebe es verschiedene Produktkategorien. Die Lebensmittel, die die Supermärkte bisher gesammelt bestellt hätten, könnten nun nicht mehr containerweise gemeinsam geliefert werden, da sie unterschiedlichen Produktkategorien zuzuordnen seien. Für jede Kategorie existiere eine spezifische Kontrollbestimmung.

Einerseits sei dies ein probates Vorgehen, das bereits seit Jahrzehnten beim Handel mit Drittstaaten zur Anwendung komme, andererseits stelle es ein großes Problem für das Vereinigte Königreich dar, das z. B. beim Nahrungsmittelexport nach Nordirland zum Tragen komme.

Der Lebensmittelhandel, aber auch Lebendtiertransporte würden nun wesentlich stärker reguliert werden, was neue Handelshemmnisse bedeute.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) meinte, es sei nach seinem Kenntnisstand aktuell zwei niedersächsischen Fischereifahrzeugen untersagt, in die Fanggebiete vor Grönland auszulaufen, da es noch ungeklärte Detailfragen mit dem Vereinigten Königreich gebe. Er bat um Auskunft über den Klärungsfortschritt bei diesen Fragen.

LMR **Dr. Wendenburg** (MB) erwiderte, aus Gesprächen mit dem ML und der Fischerei sei ihm nur der Kutter „Helgoland“ bekannt, der normalerweise in der britischen Ausschließlichen Wirtschaftszone vornehmlich Seelachs und Kabeljau fische.

Zwei weitere Kutter fischten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens, die nun aufgrund des Wegfalls bestimmter Tauschmöglichkeiten entsprechende neue Fangenehmigungen benötigten. Die EU befinde sich aktuell in Verhandlungen mit Norwegen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) wies darauf hin, dass Fischereifahrzeugen das Fischen vor der Küste des Vereinigten Königreichs nur noch mit einem bestimmten Zertifikat gestattet sei. Bisher habe es aber noch keine letztgültigen Informationen zu diesem Thema gegeben, weshalb er wissen wolle, ob es zwischenzeitlich eine Einigung gebe.

LMR **Dr. Wendenburg** (MB) antwortete, zur Jahreswende seien Schiffe ohne die ab dem 1. Januar 2021 notwendige Fanggenehmigung

ausgelaufen. Daraufhin habe das MB gemeinsam mit dem BMEL und der EU-Kommission Anstrengungen zur Lösung dieses Problems unternommen. Unmittelbar vor dem Jahreswechsel habe es dann eine Entwarnung vonseiten des Vereinigten Königreichs gegeben.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erinnerte daran, dass die EU der Fischerei eine Unterstützung in Höhe von 600 Millionen Euro zum Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Schäden aufgrund des Abkommens in Aussicht gestellt habe. Auch hierzu bat er um einen aktuellen Sachstand. Insbesondere interessiere ihn die Ausgestaltung der Mittelverteilung, wann die Auszahlung erfolgen solle und ob Kofinanzierungsmittel erforderlich seien.

LMR **Dr. Wendenburg** (MB) legte dar, zum Fonds „Brexit Adjustment Reserve“ liege derzeit ein Verordnungsentwurf vor. Gemäß dieser Entwurfsfassung belaufe sich der Fonds auf 4 Milliarden Euro, von denen 455,4 Million Euro Deutschland zugeteilt würden. Die Fischerei sei im Entwurf ausdrücklich erwähnt.

Eindeutige weiterführende Aussagen - auch darüber, wie hoch der Anteil Niedersachsens werde - seien aber erst im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren möglich.

Kofinanzierungsmittel seien in jedem Fall aufzubringen, doch auch hierüber seien konkrete Details noch nicht bekannt. Das ML wolle nach Bekanntwerden des Ergebnisses Gespräche mit den Bundesländern aufnehmen.

Abg. **Clemens Lammerskitten** (CDU) fragte, ob zukünftig mit Gebühren für das Roaming im Vereinigten Königreich zu rechnen sei.

LMR **Dr. Wendenburg** (MB) berichtete, seiner Einschätzung nach verlässlichen Informationen vom Vortag zufolge werde es bei aktuell laufenden Verträgen nicht zu einer Erhebung von Roaming-Gebühren ohne vorherige Ankündigung kommen. Prinzipiell stehe es den Netzbetreibern nun aber frei, Gebühren für die Nutzung deutscher SIM-Karten im Vereinigten Königreich zu erheben.

Eine Einigung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich der Kappung des Oberbetrags dieser Gebühren gehöre zu den anvisierten, aber noch nicht erreichten Zielen.

Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU) bat um eine Einschätzung dazu, dass in Großbritannien zu

vernehmen sei, das vormalig mit Theresa May ausgehandelte Abkommen sei - insbesondere für den Dienstleistungsbereich - besser und umfangreicher gewesen als jenes, das nun mit Boris Johnson vereinbart worden sei.

LMR **Dr. Wendenburg** (MB) bestätigte, das Theresa May dies am 30. Dezember 2020 im Unterhaus angedeutet habe.

Es sei aber zu bedenken, dass das von ihr damals ausgehandelte Abkommen allein dem Austritt gegolten habe, zu dem es darüber hinaus noch keine Einigung über die künftigen Wirtschaftsbeziehungen gegeben hätte. Die Vereinbarungen seien aber noch nicht so weit fortgeschritten gewesen, dass Dienstleistungsmodalitäten vereinbart worden wären. Es habe lediglich der Entwurf einer unverbindlichen politischen Absichtserklärung existiert. Diese habe aber tatsächlich eine weitere Annäherung vorgesehen, die jedoch noch zu verhandeln gewesen wäre.

Ein direkter Vergleich beider Vereinbarungen sei auch deshalb problematisch, weil nachträglich zahlreiche Änderungen erfolgt seien.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) griff den Hinweis auf, zukünftig werde es zwei separat geführte Sicherheitsdatenbanken geben, weil das Vereinigte Königreich den Sicherheitsbereich der EU verlasse.

Auch als ehemaligen Polizeibeamter interessiere es ihn, ob es Regelungen zu Grenzübertritten gebe, da die sicherheitsrelevanten Informationen zukünftig aus verschiedenen Datenbeständen abzufragen seien, und hierfür z. B. nicht mehr alleinig das SIS zurate gezogen werden könne.

Da das Vereinigte Königreich nicht geringfügig von internationalem Terrorismus betroffen sei, bewerte er diese Entwicklung - die eine Sicherheitsabnahme bedeute - sowohl für die EU als auch für das Vereinigte Königreich als bedenklich.

LMR **Dr. Wendenburg** (MB) teilte die Einschätzung von Abg. Hujahn. Auch das Vereinigte Königreich beurteile den fehlenden Datenaustausch kritisch, worauf Theresa May im Unterhaus ausdrücklich hingewiesen habe. Dies sei ein Problem, das aus britischer Perspektive noch gelöst werden müsse.

Vonseiten der EU gebe es hierfür aber kaum Verhandlungsspielraum, da Grundrechte von EU-Bürgerinnen und -Bürgern betroffen seien und je-

de Vereinbarung einer gerichtlichen Prüfung bedürfe.

Der Europäische Gerichtshof habe der Übermittlung von Passenger Name Records und den Äquivalenzbeschlüssen der EU-Kommission bereits mehrfach widersprochen bzw. sie aufgehoben; denn die Übermittlung personenbezogener Daten in z. B. die USA habe zur Folge, dass der dortige Geheimdienst auf diese zugreifen könne.

Das Erreichen ambitionierter Abkommen zum effizienten gegenseitigen Datenaustausch - z. B. bezüglich DNA, Fingerabdrücken, Kfz-Registrierungen und polizeilichen Führungsakten - sei ins Auge gefasst. Das Wissen, in welchem Umfang die britischen Geheimdienste Zugriff auf solche Informationen haben würden, sei zur Klärung der Datenschutzfragen von Belang.

*

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, die Unterrichtung zu ergänzen, wenn sich im Kontext mit dem Brexit neue Entwicklungen mit Bedeutung für Niedersachsen ergeben.

Tagesordnungspunkt 2:

EU-Angelegenheiten

Unterrichtungswünsche wurden nicht geäußert.

Tagesordnungspunkt 3:

Berichte über Frühwarndokumente

Der **Ausschuss** nahm schriftliche Unterrichtungen über Frühwarndokumente zu folgenden Bundesratsdrucksachen entgegen:

- 727/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz) zur Verwirklichung des Datenbinnenmarktes, COM (2020) 727 final (**Anlage 1**)
- 738/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte, COM (2020) 725 final (**Anlage 2**)
- 739/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, COM (2020) 726 final (**Anlage 2**)
- 740/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU, COM (2020) 727 final (**Anlage 2**)
- 759/20: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Richtlinien für 2006/43/EC, 2009/65/EC, 2009/138/EU, 2011/61/EU, EU/2013/36, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und EU/2016/2341 zur Umsetzung der neuen Strategie für ein digitales Finanzwesen, COM (2020) 596 final (**Anlage 3**)
- 768/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014, COM (2020) 595 final (**Anlage 4**)

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, ihn zur nächsten Sitzung am 4. Februar 2021 in schriftlicher Form ausführlicher zu den Bundesratsdrucksachen 759/20 und 768/20 - insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Steuerberaterwesen - und bis März 2021 zu den Bundesratsdrucksachen 738/20, 739/20 und 740/20 - insbesondere in Hinblick auf die Folgen COVID-19-Pandemie - zu unterrichten.

Tagesordnungspunkt 4:

Terminangelegenheiten

Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) berichtete vom Vorschlag der Vertreter der niederländischen Nordprovinzen, eine gemeinsame Videokonferenz am 15. April 2021 um 19.00 Uhr abzuhalten. Diese Konferenz solle ersatzweise für die aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie abgesagte parlamentarische Informationsreise nach Brüssel und das damit einhergehende Treffen mit den Vertretern erfolgen. - Auf einen Hinweis von Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) hin kündigte die **Vorsitzende** an, in Erfahrung zu bringen, ob die technischen Voraussetzungen ein Abhalten der Videokonferenz auch dann ermöglichen, wenn sich kein Ausschussmitglied im Landtag aufhalte. Wenn diese Möglichkeit gegeben sei, solle die Videokonferenz an besagtem Zeitpunkt stattfinden.

Der **Ausschuss** billigte den Vorschlag der Vorsitzenden.

MB

Hannover, 04.01.2021

Frühwarnsystem: 727/20 Daten-Governance-System**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz) zur Verwirklichung des Datenbinnenmarktes, COM (2020) 727 final****Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:**

Die geplante Verordnung ist die erste einer Reihe von Maßnahmen, die in der 2020 veröffentlichten europäischen Datenstrategie angekündigt wurde. Es ist geplant, diese Art von Maßnahmen in einen möglichen Rechtsakt über Daten (2021) aufzunehmen. Sie ergänzt die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Sie zielt nicht darauf ab, wesentliche Rechte auf den Zugang zu Daten und deren Nutzung zu gewähren, zu ändern oder zu beseitigen. Die Digitalpolitik fällt in die geteilte Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten.

Das Instrument orientiert sich an den für Forschungsdaten entwickelten Grundsätzen für Datenmanagement und -weiterverwendung (FAIR-Datengrundsätze), die vorsehen, dass Daten grundsätzlich auffindbar, zugänglich, interoperabel und weiterverwendbar sein sollen. Es bezieht sich auf Folgendes:

- Bereitstellung von Daten des öffentlichen Sektors zur Weiterverwendung in Fällen, in denen diese Daten den Rechten anderer unterliegen (umfassen Daten, die Datenschutzvorschriften oder Rechten des geistigen Eigentums unterliegen oder Geschäftsgeheimnisse oder andere sensible Geschäftsinformationen enthalten können)
- Gemeinsame Datennutzung durch Unternehmen gegen Entgelt in jedweder Form
- Ermöglichung der Nutzung personenbezogener Daten mithilfe eines „Mittlers für die gemeinsame Nutzung personenbezogener Daten“, der Einzelpersonen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterstützen soll
- Ermöglichung der Nutzung von Daten aus altruistischen Gründen (freiwillige Datenbereitstellung durch Einzelpersonen oder Unternehmen zum Wohl der Allgemeinheit)

Die Initiative wird ein erhebliches Maß an Flexibilität für die Anwendung auf sektorspezifischer Ebene beinhalten, darunter für die künftige Entwicklung europäischer Datenräume. Es ist eine Überwachung der spezifischen Ziele und der rechtlichen Verpflichtungen vorgesehen. Die Verordnung sieht zudem die Einrichtung einer Expertengruppe (der „Europäische Dateninnovationsrat“) vor. Als bevorzugte politische Option für die Interventionsbereiche stellte sich eine Kombination aus Regulierungsmaßnahmen mit niedrigerer und höherer Intensität heraus.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verordnung wird keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben.

Bedeutung für Niedersachsen:

Den nationalen Behörden wird genügend Flexibilität eingeräumt, sodass sie über die Höhe der finanziellen Investitionen entscheiden und Möglichkeiten zur Deckung dieser Kosten durch Verwaltungsgebühren oder -abgaben prüfen können, während gleichzeitig für eine

Gesamtkoordinierung auf EU-Ebene gesorgt wird. Ebenso werden die Kosten für die Datennutzer und Anbieter für die gemeinsame Datennutzung durch die Vorteile ausgeglichen, die sich aus einem breiteren Datenzugang und einer breiteren Datennutzung sowie aus der Markteinführung neuartiger Dienste ergeben.

MB

Hannover, 04.01.2021

Frühwarnsystem: 738/20, 739/20, 740/20 Europäische Gesundheitsunion, Gesundheitspolitische Gesamtreaktion der Union auf COVID-19

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte
COM(2020) 725 final**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
COM(2020) 726 final**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU
COM(2020) 727 final**

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Die geplanten Verordnungen sind Teil eines Pakets eng miteinander verbundener Maßnahmen als gesundheitspolitische Gesamtreaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie.

Der Vorschlag COM(2020) 725 final sieht unter anderem eine verstärkte Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) bei Krisenvorsorge und Krisenmanagement bezüglich Arzneimitteln und Medizinprodukten vor. Die Erfahrungen in der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass die Union derzeit nur sehr begrenzt in der Lage ist, die Verfügbarkeit von Arzneimitteln und Medizinprodukten zu koordinieren. Ziel soll eine effektive und effiziente Beratung sein, die für Krisenvorsorge und Krisenmanagement relevant ist. Auch sollen dazu Daten über wichtige Arzneimittel und Medizinprodukte gesammelt werden.

Ein weiterer Baustein eines verstärkten EU-Rahmens für Gesundheitssicherheit stellt der Vorschlag COM(2020) 726 final dar. Dadurch soll der Auftrag des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) gestärkt werden, das sich mit der Überwachung, der Abwehrbereitschaft, der Frühwarnung und Reaktion befasst. Die COVID-19-Pandemie hat auch hier gezeigt, dass die Mechanismen der Union zur Bewältigung von Gesundheitsgefahren Mängel aufweisen, zu deren Überwindung mit Blick auf zukünftige Gesundheitskrisen ein stärker strukturierter Ansatz auf Unionsebene erforderlich ist, der auch auf dem europäischen Wert der Solidarität aufbaut. ECDC soll zusammen mit anderen EU-Agenturen ein sog. „Eine Gesundheit“-Konzept verfolgen und dabei den Wechselwirkungen zwischen Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen.

Der dritte Vorschlag COM(2020) 727 final schließlich sieht einen stärkeren und umfassenderen Rechtsrahmen vor, innerhalb dessen die Union rasch reagieren und die Umsetzung von Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen auf grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren in der gesamten EU in Form einer Verordnung anstoßen kann. Insbesondere soll mit dem Vorschlag ein umfassender Rechtsrahmen für Maßnahmen auf Unionsebene in den Bereichen Vorsorge, Surveillance, Risikobewertung sowie Frühwarnung und Reaktion geschaffen werden, sowie die Leitlinien der Union in Bezug auf den Erlass

gemeinsamer Maßnahmen auf EU-Ebene verbessert werden, um grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren in Zukunft besser entgegenzutreten zu können.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen ergänzen die derzeitigen Unionsbestimmungen in den Bereichen Krisenreaktion und Gesundheit in Bezug auf Folgendes:

- die strategische Vorratshaltung im Rahmen von rescEU (Artikel 12 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union);
- das Soforthilfeinstrument (*Emergency Support Instrument*, ESI) der EU (Verordnung (EU) 2016/369 des Rates über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union);
- die künftige Arzneimittelstrategie;
- den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021-2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014/EG („Programm EU4Health“);
- sonstige Strukturen zur Unterstützung der biomedizinischen Forschung und Entwicklung auf EU-Ebene, um die Fähigkeit und Bereitschaft zur Reaktion auf grenzüberschreitende Gefahren und Notlagen zu verbessern.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen ergänzen auch andere Strategien und Maßnahmen im Rahmen des europäischen Grünen Deals im Bereich Klima und Umwelt, die zur Verbesserung der Umweltgesundheit, zur Krankheitsprävention sowie zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit beitragen sollen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht.

Die finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt nach 2020 sind derzeit konkret noch nicht bezifferbar.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Vorschlag greift nicht in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über die Organisation der Gesundheitsversorgung ein.

Um auf derartig bedeutsame Gesundheitsgefahren reagieren zu können ist auch für Niedersachsen der Zugriff auf Informationen und Ressourcen auf übergeordneter Ebene essentiell. Pandemien und vergleichbare Szenarien können nicht auf Ebene einzelner Mitgliedstaaten und schon gar nicht auf Ebene eines Bundeslandes bewältigt werden.

Frühwarnsystem: 759/20 Informationstechnologie

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Richtlinien für 2006/43/EC, 2009/65/EC, 2009/138/EU, 2011/61/EU, EU/2013/36, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und EU/2016/2341 zur Umsetzung der neuen Strategie für ein digitales Finanzwesen, COM (2020) 596 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der vorliegende Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets, das darauf abzielt, das Innovations- und Wettbewerbspotenzial des digitalen Finanzwesens weiter zu erschließen und zu fördern und gleichzeitig mögliche Risiken zu mindern. Das Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors beinhaltet eine neue Strategie für ein digitales Finanzwesen, mit der sichergestellt werden soll, dass die EU die digitale Revolution als Chance nutzt, mit innovativen europäischen Unternehmen als Vorreiter vorantreibt und so dafür sorgt, dass Verbraucher und Unternehmen in Europa von den Vorteilen eines digitalen Finanzwesens profitieren können. Sämtliche Artikel beziehen sich auf den Verordnungsvorschlag über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und ergänzen diesen. Der vorliegende Richtlinienvorschlag, wie auch die dazugehörigen Verordnungsvorschläge, verfolgen einen dualen Ansatz:

1. die Cybersicherheit im Finanzdienstleistungsbereich zu stärken und allgemeinen operationellen Risiken zu begegnen und
2. einen klaren, verhältnismäßigen und förderlichen EU-Rechtsrahmen für Krypto-Dienstleister zu schaffen. In Bezug auf Kryptowerte steht der vorliegende Vorschlag in engem Zusammenhang mit der umfassenderen Politik der Kommission auf dem Gebiet der Blockchain-Technologie, da Kryptowerte – als wichtigste Anwendung der Blockchain-Technologie – entscheidend von der Förderung dieser Technologie in ganz Europa abhängen.

Die genannten Verordnungen enthalten:

1. die wichtigsten Vorschriften für Krypto-Dienstleister,
2. die Bedingungen für die Pilotregelung für Distributed-Ledger-Technologie (DLT) - Marktinfrastrukturen und
3. die wichtigsten Vorschriften für das IKT-Risikomanagement, die Meldung von Vorfällen, die durchzuführenden Tests und die Aufsicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Beschluss stellt auch für Niedersachsen ein wichtiges Element dar, da für die Finanzmärkte im gesamten Geltungsbereich, also auch in Niedersachsen Vorteile wie effizientere Nachhandelsprozesse, verbessertes Reporting und Datenmanagement sowie eine Kostenreduzierung erwartet werden können.

Frühwarnsystem: 768/20 Betriebsstabilität, digitales Finanzwesen, Informationstechnologie/ Finanzwesen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014, COM (2020) 595 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der vorliegende Vorschlag ist Teil des Maßnahmenpaketes zur Digitalisierung des Finanzsektors, das darauf abzielt, auf europäischer und internationaler Ebene das Innovations- und Wettbewerbspotenzial aber auch die Cybersicherheit des digitalen Finanzwesens weiter zu erschließen und zu fördern und gleichzeitig mögliche allgemeine operationelle Risiken zu mindern.

Das Gesamtziel lässt sich in drei allgemeine Ziele untergliedern:

- Verringerung des Risikos finanzieller Störungen und Instabilität
- Verringerung des Verwaltungsaufwandes und Steigerung der Effizienz der Aufsicht
- Erhöhung des Verbraucher- und Anlegerschutzes

Die Einzelziele des Vorschlags sind:

- Risiken im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) umfassender anzugehen und das allgemeine Niveau der digitalen Betriebsstabilität des Finanzsektors zu stärken;
- Meldungen IKT-bezogener Vorfälle zu straffen und sich überschneidende Meldepflichten zu beseitigen;
- Finanzaufsichtsbehörden Zugriff auf Informationen über IKT-bezogene Vorfälle zu ermöglichen;
- sicherstellen, dass die von diesem Vorschlag erfassten Finanzunternehmen die Wirksamkeit ihrer Präventions- und Gegenmaßnahmen bewerten und IKT-bezogene Anfälligkeiten ermitteln;
- die Fragmentierung des Binnenmarkts zu verringern und die grenzüberschreitende Anerkennung von Prüfungsergebnissen zu ermöglichen,
- die vertraglichen Schutzvorkehrungen für Finanzunternehmen bei der Nutzung von IKT-Diensten zu stärken, einschließlich der Vorschriften für Auslagerung (für die Überwachung von IKT-Drittanbietern);
- eine Aufsicht über die Tätigkeiten kritischer IKT-Drittanbieter einzurichten;
- Anreize für den Austausch von Informationen über Bedrohungen im Finanzsektor zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben umgesetzt.

Die gewählte Option würde sowohl einmalige als auch wiederkehrende Kosten mit sich bringen. Die einmaligen Kosten sind hauptsächlich auf Investitionen in IT-Systeme zurückzuführen.

Da die derzeitige Verordnung den ESA durch die ihnen übertragenen Befugnisse zur angemessenen Beaufsichtigung kritischer IKT-Drittanbieter eine größere Rolle zuerkennt, würde der Vorschlag – was die Auswirkungen auf den Haushalt betrifft – den Einsatz zusätzlicher Ressourcen, insbesondere zur Erfüllung des Überwachungsauftrags (z. B. Vor-Ort- und Online-Kontrollen und -Prüfungen), und den Einsatz von Fachpersonal im Bereich der IKT-Sicherheit mit sich bringen.

Der Umfang und die Aufteilung dieser Kosten hängen vom Ausmaß der neuen Aufsichtsbe-fugnisse und den (genauen) Aufgaben der ESA ab. Daher belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten gemäß Verordnung für den Zeitraum 2022-2027 auf rund 30,19 Mio. EUR.

Bedeutung für Niedersachsen:

Es würden sich positive Auswirkungen auf KMU, die in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind, in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht ergeben. Die wesentlichen sozialen Auswirkungen der gewählten Option würden Verbraucher und Anleger betreffen. Eine höhere digitale Betriebsstabilität des Finanzsystems der EU würde die Anzahl und die Durchschnittskosten von Vorfällen senken. Mit Blick auf die ökologischen Auswirkungen würde die gewählte Option die verstärkte Nutzung der neuesten Generation von IKT-Infrastrukturen und -Diensten fördern, die ökologisch nachhaltiger werden dürften.